

Zwischen

– im folgenden »Lizenzgeber« genannt –

und

– im folgenden »Lizenznehmer« genannt –

wird folgender

L I Z E N Z V E R T R A G (»Domain-Sharing«)

über die Internet-Domain _____

geschlossen.

§ 1 Lizenzgegenstand

Der Lizenzgeber ist Inhaber des Internet-Domain-Namens _____,
im folgenden »Domain« genannt.

§ 2 Lizenzumfang

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht ein, die Domain für die Laufzeit des Lizenzvertrages mit ihm gemeinsam zu nutzen.

Die Erweiterung des Kreises der Nutzungsberechtigten an der Domain über die Vertragsparteien hinaus hängt von der vorherigen Zustimmung beider Vertragsparteien ab und ist nur schriftlich möglich.

§ 3 Indexseite

Die Vertragsparteien vereinbaren die Einrichtung der Startseite als Indexseite, welche mit Links zu dem Webangebot des Lizenzgebers sowie des Lizenznehmers versehen wird. Dabei ist darauf zu achten, dass der Link auf das Webangebot des Lizenznehmers in Gestaltung und Eindruck dem Link auf das Webangebot des Lizenzgebers gleichgestellt ist.

Im übrigen erfolgt die optische Gestaltung der Indexseite im gegenseitigen Einvernehmen, wobei auf die sonstigen Vereinbarungen (§ 14) Bezug genommen wird.

Eine Änderung der Indexseite bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien. Eine Löschung der Domain bei der zuständigen Vergabestelle ist ebenfalls nur mit vorheriger Zustimmung der Vertragsparteien möglich.

§ 4 Lizenzgebühr, Fälligkeit, Nebenkosten

Die Lizenzgebühr für die Domains beträgt EUR _____ pro Monat (in Worten: _____), zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Lizenzgebühr ist jeweils bis zum Dritten des Monats im voraus fällig.

Die Lizenzgebühr ist auf folgendes Konto zu überweisen:

§ 5 Vertragsbeginn, Dauer des Lizenzvertrages, Kündigung

Die Nutzung der Domain durch den Lizenznehmer beginnt am ____ ____ _____.

Der Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens jedoch für eine Dauer von ____ Jahr(en). Er kann von beiden Parteien durch schriftliche Erklärung gekündigt werden, und zwar mit einer Frist von ____ Monaten zum Monatsende.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Eine Kündigung des Lizenzvertrags aus wichtigem Grund mit dann sofortiger Wirkung bleibt den Parteien unbenommen (außerordentliches Kündigungsrecht).

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer mit zwei oder mehreren Monatsgebühren in Verzug ist, oder bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen § 7 Nr. 2 oder 3, oder wenn der Lizenzgeber die zur Aufrechterhaltung der Domain-Registrierung fälligen Gebühren nicht leistet.

§ 7 Haftung, Rechte Dritter, Inhalte

Beide Parteien haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Vertragsparteien sichern zu, dass unter der Domain keine Inhalte in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht verstößt.

Der Lizenznehmer sichert insbesondere zu, dass die unter den Domains dargebotenen Inhalte keinen diskriminierenden, rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden und keinen links- bzw. rechtsradikalen Bezug haben.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber von allen Ansprüchen, welche aus der vom Lizenznehmer zu vertretenen Verletzung von geltendem Recht bzw. Rechten Dritter resultieren, sofort und vollumfänglich freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere auch die Freistellung von nationalen und internationalen Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten, WIPO-Verfahren).

Die Indexseite vermittelt lediglich den Zugang zu den Webangeboten der Vertragsparteien. Der Lizenzgeber macht sich die durch Links erreichbaren Seiten Dritter nicht zu eigen und ist für deren Inhalte nicht verantwortlich.

§ 8 Domain-Inhaber, admin-c, Freigabe der Nutzung der Domain

Der Lizenzgeber der Domain bleibt als Domain-Inhaber und admin-c in der entsprechenden WHOIS-Datenbank eingetragen.

Die Indexseite wird während der Dauer des Lizenzvertrags unter der Beachtung der in § 3 vereinbarten Art und Weise einen Link auf folgende Internet-Adresse des Lizenznehmers enthalten: _____.

[und / oder]

Der Lizenznehmer erhält die entsprechenden Zugangscodes, um selbst Internetdienste wie Webespace und eMail-Accounts einzurichten und zu nutzen. Der Lizenzgeber ermöglicht dem Lizenznehmer insbesondere die Einrichtung von eMail-Accounts im Format name@domain.com.

[und / oder]

Der Lizenznehmer wechselt mit der Domain zu einem anderen Provider. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, allen erforderlichen Mitwirkungshandlungen (z.B. KK-Antrag) unverzüglich nachzukommen. Ein Wechsel des Domain-Inhabers und/oder admin-c-Wechsel findet auch in diesem Fall nicht statt. Die Kosten für den Providerwechsel trägt der Lizenznehmer.

(nicht Zutreffendes streichen)

§ 9 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Förderung des Lizenzgegenstands, ohne dass dadurch ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis begründet wird. Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem, dass sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig über Veränderungen in Kenntnis setzen, die in Zusammenhang mit der Domain stehen.

§ 10 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche ist – soweit ein solcher wirksam vereinbar ist – _____.

§ 11 Vorkaufsrecht

Für den Fall, dass der Lizenzgeber die Domain verkaufen will, wird dem Lizenznehmer hierfür ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

.....
Ort, Datum

.....
Lizenznehmer

.....
Ort, Datum

.....
Lizenzgeber

Hinweise zum Domain-Sharing-Vertrag

Jahrelang fand das »Domain-Sharing« in Deutschland nur wenig Beachtung. Doch zahlreiche Beispiele zeigen: trotz Prioritätsprinzip gibt es intelligente Lösungen, eine eigentlich blockierte Domain gemeinsam zu nutzen – ohne langwierige juristische Auseinandersetzungen und zum Vorteil beider Parteien.

Dem Domain-Sharing liegt dabei der Gedanke zugrunde, dass eine an sich »vergebene« Domain von einem erweiterten Personenkreis genutzt werden kann. Im Gegensatz zur Pacht der Domain (umgangssprachlich auch als »Miete« bezeichnet), wo ein ausschließliches Nutzungsrecht an dem Domain-Namen eingeräumt wird, können beim Domain-Sharing sowohl der Domain-Inhaber als auch dessen Vertragspartner die Domain gemeinsam nutzen.

Das dem Mustervertrag zugrunde liegende Modell geht dabei davon aus, dass der Domain-Inhaber eine Lizenz zur gemeinsamen Nutzung erteilt. Dazu wird beim Aufruf der Domain eine Indexseite vorgeschaltet, die den User dann per weiterführenden Link zum eigentlich Ziel seiner Suche führt. Damit liegt es im Interesse der Parteien des Domain-Sharing Vertrags, die Startseite nur mit den wesentlichen Inhalten zu versehen und so für den User einen raschen Zugriff auf die Indexseite zu ermöglichen.

Ein solcher Mustervertrag kann die Vielzahl von tatsächlichen und rechtlichen Probleme eines Einzelfalls nicht lösen. Hierzu bedarf es individueller Vereinbarungen. Entsprechend sieht der Mustervertrag einen eigenen Abschnitt hierzu vor. Dennoch gibt der Mustervertrag den roten Faden vor, wie eine interessengerechte Vertragsgestaltung aussehen kann!

Sollten Sie weitergehende juristische Beratung wünschen, finden Sie unter www.domain-anwalt.de spezialisierte Rechts- und Patentanwälte in Ihrer Nähe.